

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB § 22 SV 2 a; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II in der Fassung vom 1. August 1966 und 1. Juli 1969, Lohngruppe II SV 2 a (Vorhandwerker bei einer Instandsetzungsstaffel)

Leitsätze:

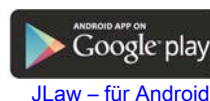
Daraus, daß ein Vorhandwerker einer Gruppe von Arbeitern angehört, kann noch nicht geschlossen werden, daß er auch Mitglied einer technischen Betriebsgruppe im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II SV 2 a zum MTB II ist. Der Tarifvertrag unterscheidet vielmehr zwischen einer Gruppe von Arbeitern und einer Betriebsgruppe; eine Betriebsgruppe ist eine besondere betrieblich organisierte Einheit.

Aktenzeichen: 4 AZR 284/72

Urteil des BAG vom 10. April 1973 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 284/72
(2) 3 Sa 347/71 Schleswig-Holstein

Verkündet am
10. April 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. April 1972 - (2) 3 Sa 347/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger - Mitglied der Gewerkschaft ÖTV - hat das Tischlerhandwerk erlernt. Er ist seit 1959 bei der Instandsetzungsstaffel des Leichten Kampfgeschwaders in H tätig und wird als Vorhandwerker beschäftigt. Bei der Instandsetzungsstaffel befinden sich mehrere Werkstätten, in denen Tischler, Sattler, Schmiede, Schweißer und Dreher tätig sind. Diese Werkstätten arbeiten unabhängig voneinander, vorwiegend für den Bedarf der Flugzeuginstandsetzung. Der Kläger fertigt Flugzeugstandortübersichten, Flugzeugbetriebsstundenanzeiger, Flugstundenübersichtstafeln, Navigationstische, Gefechtsstandseinrichtungen usw.

Seit dem 1. Januar 1964 wurde der Kläger nach Lohngruppe III des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes entlohnt. Ab 15. August 1969 erhält der Kläger Lohn nach Lohngruppe III a auf Grund fünfjähriger Bewährung. Nach dem Sonderverzeichnis (SV) 2 a zum MTB II erhalten Lohn nach Lohngruppe III a in Fallgruppe 1 b:

"Arbeiter der Lohngruppe III 1, 7 und 12, soweit nicht höher eingereiht, nach fünfjähriger Bewährung als solche in Lohngruppe III".

Der Kläger hat vorgetragen, er werde unstreitig seit dem 1. Januar 1964 in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt, die an Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen. Er habe sich auch fünf Jahre lang bewährt. Damit erfülle er die Merkmale der Lohngruppe II SV 2 a MTB II. Diese Lohngruppe enthält in Fallgruppe 4:

"Arbeiter der Lohngruppe III (7) d der technischen Betriebsgruppen, die überwiegend Arbeiten in Marinearsenalen, Erprobungsstellen, Instandsetzungsbataillonen, Luftwaffenversorgungsbereichen, Instandsetzungsstaffeln auf Flugplätzen sowie Marinestützpunktkommandos verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in Lohngruppe III.

In Fallgruppe 2 der Lohngruppe II heißt es außerdem: Arbeiter der Lohngruppe III (1) bei Marinearsenalen, Erprobungsstellen, Instandsetzungsbataillonen, Luftwaffenversorgungsbereichen, Instandsetzungs-



- 3 -

staffeln auf Flugplätzen sowie Marinestützpunktcommandos nach fünfjähriger Bewährung als solche in Lohngruppe III."

Da er in einer bei der Instandsetzungsstaffel befindlichen Werkstätte arbeite, sei er auch in einer technischen Betriebsgruppe tätig. Mit seinen Arbeiten an Navigations-tischen und Computertischen erfülle er außerdem auch die Merkmale der Lohngruppe II Fallgruppe 2 SV 2 a zum MTB II. Für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Oktober 1970 hat der Kläger demgemäß von dem monatlichen Differenzbetrag in Höhe von 44,80 DM einen Teilbetrag von 400,-- DM als Differenz zwischen der Vergütung nach Lohngruppe III a und Lohngruppe II geltend gemacht und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 400,-- DM für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis vorerst 31. Oktober 1970 als Differenzbetrag zwischen dem Lohn der Lohngruppe III a und der Lohngruppe II zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, der Kläger arbeite nicht in einer technischen Betriebsgruppe. "Technische Betriebsgruppe" sei ein in der Bundeswehr festumrissener Begriff und nach Aufgabenbereich und Organisation etwas anderes als eine Zusammenfassung von Einzelwerkstätten und Handwerkern wie bei der Instandsetzungsstaffel. Unter einer technischen Betriebsgruppe verstehe man die Zusammenfassung von Handwerkern und Facharbeitern verschiedener Fachrichtungen zur Wartung und Instandhaltung bzw. Instandsetzung von baulichen Anlagen und Geräten unter der Leitung eines Betriebsingenieurs. Diese Gliederung und Aufgabenstellung seien Hauptmerkmale der technischen Betriebsgruppen. Der Kläger erfülle auch nicht die Merkmale der Lohngruppe II Fallgruppe 2 SV 2 a zum MTB II. Es werde bestritten, daß der Kläger überwiegend an Navigationstischen und Computertischen arbeite.

Der Kläger hat in erster Instanz mit Schriftsatz vom 2. November 1971 seinen "Hilfsantrag" auf Vergütung nach Lohngruppe II Fallgruppe 2 zurückgenommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 400,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeits-



- 4 -

gerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Der Kläger hat von einem Gesamtbetrag von 987,36 DM nur einen Teilbetrag in Höhe von 400,-- DM geltend gemacht, ohne im einzelnen genau aufzugliedern, wie sich dieser Teilbetrag auf die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Oktober 1970 aufgliedern soll. Trotzdem ist die Klage als zulässig anzusehen, da der Kläger den Betrag von 400,-- DM für den genau bestimmten und fest umrissenen Zeitraum vom 1. Januar 1969 bis 31. Oktober 1970 einklagt; daraus ist zu entnehmen, daß er für jeden Monat gleichmäßig den Teil des monatlichen Differenzbetrages von 44,88 DM geltend machen will, der dem Verhältnis des eingeklagten Betrages zum Gesamtunterschied entspricht. Damit ist die Klage hinreichend bestimmt und nicht als unbestimmte Leistungsklage nach § 253 ZPO unzulässig.

Soweit der Kläger diesen Differenzbetrag nach Lohngruppe II unter Berufung auf die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 4 geltend macht, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Klage schon deshalb abgewiesen, weil der Kläger keiner "technischen Betriebsgruppe" im Sinne dieser Tarifbestimmung angehört. Der Kläger arbeitet unstreitig in einer Instandsetzungsstaffel auf Flugplätzen und hat sich auch fünf Jahre in Lohngruppe III bewährt. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger auch überwiegend Arbeiten in Instandsetzungsstaffeln auf Flugplätzen verrichtet und daß es sowohl nach den Tarifmerkmalen in der Fassung vom 1. August 1966 wie nach der Fassung vom 1. Juli 1969 nur hierauf ankommt. Zwar hieß es in der bis zum 30. Juni 1969 geltenden Fassung, daß Arbeiter der Lohngruppe III (7) a der technischen Betriebsgruppen, die überwiegend Arbeiten der Lohngruppe III (7) d in Arsenalen..... sowie Instandsetzungsstaffeln auf Flugplätzen verrichten, nach fünfjähriger Bewährung Lohn nach Lohngruppe II erhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Durch die Neufassung ab 1. Juli 1969 gemäß Tarifvertrag Nr. 3 vom 27. Juli 1969 ist jedoch durch den Wegfall der Worte "der Lohngruppe III (7) d" keine sachliche Änderung eingetreten. Nach wie vor kommt es für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 4 der Lohngruppe II darauf an, ob überwiegend Arbeiten in Arsenalen, Erprobungsstellen usw. verrichtet werden. Damit bedeutet die Neufassung nur eine Klarstellung und keine sachliche Änderung.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es deshalb maßgeblich nur noch darauf an, ob der Kläger einer technischen Betriebsgruppe angehört. Dieses Tätigkeitsmerkmal ist beim Kläger nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Klägers kann allein aus der Tatsache, daß der Kläger Vorhandwerker ist und somit einer Gruppe von Arbeitern im Sinne der Definition der Vorhandwerker angehört, nicht schon geschlossen werden, daß er auch Mitglied einer Betriebsgruppe bzw. einer technischen Betriebsgruppe ist. Schon das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß zwischen Arbeitern bei Instandsetzungsstaffeln und Arbeitern der technischen Betriebsgruppen, die überwiegend Arbeiten in Instandsetzungsstaffeln verrichten, unterschieden wird. Während also auf der einen Seite bei Instandsetzungsstaffeln Handwerker in den dort errichteten Werkstätten usw. arbeiten, müssen auf der anderen Seite besondere technische Betriebsgruppen gebildet sein, um die Anforderungen an diese Fallgruppe 4 der Lohngruppe II zu erfüllen.

Dabei stellt es allerdings keinen entscheidenden Unterschied dar, ob in der technischen Betriebsgruppe auch handwerkliche Arbeiten verrichtet werden, weil entscheidend für die Frage, ob eine technische Betriebsgruppe vorliegt, erkennbar nicht auf die Qualifikation der Arbeiter, sondern nur auf den Zweck der Betriebsgruppe abgestellt ist. Die technische Betriebsgruppe steht insoweit im Gegensatz zur Verwaltungseinheit. Einer technischen Betriebsgruppe können daher auch Handwerker angehören, weil auch handwerkliche Arbeiten technischen Zwecken dienen können. Entgegen der Auffassung des Klägers steht das auch nicht in Widerspruch zur Entscheidung AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

wonach eine technische Abteilung nur vorliegt, wenn sie nach Ausstattung, Zweck und behördlicher Organisation sowie nach Ausbildung und Tätigkeit der dort beschäftigten Bediensteten überwiegend technischen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Denn dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß in einer technischen Abteilung wie in einer technischen Betriebsgruppe auch Handwerker beschäftigt sein können. In dem Begriff "technische Betriebsgruppe" wird also die Kennzeichnung als technisch nur in einem weiten Sinne gebraucht. Sie grenzt den technischen Bereich zum Bereich der Verwaltung ab.

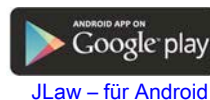
Damit wird aber für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich, was unter einer Betriebsgruppe als besonderer organisatorischer Einheit zu verstehen ist. Da eine Betriebsgruppe nach dem Tarifvertrag und dessen Aufbau mehr sein muß als eine Gruppe von Arbeitern unter einem Vorhandwerker, kommt nur eine organisatorische Zusammenfassung für besondere Aufgaben in Betracht. Dabei braucht für den vorliegenden Fall nicht mehr aufgeklärt zu werden, ob der Begriff der Betriebsgruppe zur Zeit des Tarifabschlusses für die Tarifvertragspartner und die Tarifunterworfenen im Bereich der Bundeswehr feststand und einen bestimmten Inhalt hatte. Nicht maßgeblich ist auch, ob eine solche Betriebsgruppe vornehmlich nur bei einer Standortverwaltung gebildet wird, nachdem auch die Beklagte einräumt, daß solche Betriebsgruppen auch bei anderen Einheiten auf Flugplätzen usw. gebildet werden könnten. Schließlich ist nicht entscheidend, ob solche Betriebsgruppen, wie die Beklagte vorgetragen hat, unter der Leitung eines technischen Ingenieurs oder Meisters stehen müssen. Vielmehr ergibt sich im vorliegenden Fall schon aus dem eigenen Vortrag des Klägers, daß er einer besonderen organisatorischen Einheit, die nach dem Tarifvertrag als "Betriebsgruppe" verstanden werden könnte, nicht angehört. Dabei braucht nicht einmal endgültig geklärt zu werden, wie überhaupt eine Betriebsgruppe organisiert sein muß, um als solche angesehen zu werden. In jedem Falle muß nämlich eine Betriebsgruppe mehr sein als eine Gruppe von Arbeitnehmern, die mit bestimmten Arbeiten handwerklicher Art gleichbleibend in einer Werkstätte bei einer Instandsetzungsstaffel auf Flugplätzen beschäftigt werden; sonst hätte die tarifliche Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

scheidung zwischen Gruppe und Betriebsgruppe keinen Sinn. Zudem ergibt sich aus dem Zusatz "Betriebs"-gruppe, daß dadurch eine besondere, betrieblich organisierte Einheit gekennzeichnet werden sollte.

Aus dem unstreitigen Sachverhalt und dem eigenen Vortrag des Klägers ergibt sich aber, daß er nur einer Gruppe bei einer Werkstätte im Sinne einer Arbeitsgruppe und nicht im Sinne einer Betriebsgruppe angehört. Der Kläger hat nämlich nur vorgetragen, daß er bei einer Werkstätte der Instandsetzungsstaffel des leichten Kampfgeschwaders Flugzeugstandortübersichten, Flugzeugbetriebsstundenanzeiger, Flugstundenübersichtstafeln, Navigationstische, Gefechtsstandseinrichtungen usw. fertigt. Daraus ergibt sich, daß eine weitere Gliederung und Zusammenfassung in einer Betriebsgruppe, die mehr als eine bloße Gruppe darstellt, nicht erfolgt ist. Schon daraus folgt, daß jedenfalls der Kläger keiner besonderen Betriebsgruppe im Sinne des Tarifvertrages angehört.

Im übrigen spricht angesichts des Aufbaues des Tarifvertrages und der Wahl des Wortes "Betriebsgruppe" viel dafür, daß eine solche Betriebsgruppe nur dann vorliegt, wenn sie zur Erfüllung des technischen Zweckes, zu dem sie gebildet wurde, besonders zusammengefaßt wurde und bei einer oder mehreren Einheiten oder Dienststellen Arbeiten verrichtet, die nicht typische Aufgaben der Einheiten sind, bei denen sie eingesetzt wird. Als Wesensmerkmal einer Betriebsgruppe im Gegensatz zu einer bloßen Arbeitsgruppe wäre dann anzusehen, daß diese Betriebsgruppe nicht nur bei einer bestimmten Einheit oder Dienststelle einsetzbar ist. Diese Merkmale erfüllt die Arbeitsgruppe, in der der Kläger tätig ist, erst recht nicht, so daß er auch danach einer technischen Betriebsgruppe in diesem Sinne nicht angehören kann.

Schließlich macht der Kläger in der Revisionsinstanz erneut geltend, er erfülle außerdem die Merkmale der Lohngruppe II Fallgruppe 2. Zwar hat der Kläger insoweit einen in erster Instanz dahingehend gestellten "Hilfsantrag" wieder zurückgenommen. Er wird dadurch jedoch nicht gehindert, diese rechtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

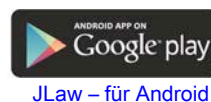
Begründung für seinen Antrag auf Vergütung nach Lohngruppe II in der Revisionsinstanz erneut aufzugreifen. Mit Recht weist der Kläger darauf hin, daß es sich insoweit nur um eine andere rechtliche Begründung seines Klageantrages auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe handelt. Jedoch erfüllt der Kläger nach seinem Vortrag auch die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe der Lohngruppe II nicht. Voraussetzung wäre nämlich dafür, daß der Kläger Arbeiter der Lohngruppe III Fallgruppe 1 wäre. Er hat in erster Instanz dazu vorgetragen, daß in dieser Fallgruppe insbesondere Tischler in Lehrmittelwerkstätten aufgeführt seien und daß er Arbeiten an Navigations- und Computertischen ausführe. Entgegen der Auffassung des Klägers erfüllt er jedoch mit dieser Tätigkeit nicht die Voraussetzungen der Lohngruppe III Fallgruppe 1. Zwar braucht der Kläger nicht unbedingt als Tischler in Lehrmittelwerkstätten beschäftigt zu sein, weil die ausdrücklich angeführten Tätigkeiten nur Beispiele sind, wie sich aus der Verwendung des Wortes "insbesondere" ergibt. Jedoch ergibt die Zusammenstellung der Tätigkeiten in Lohngruppe III Fallgruppe 1, daß damit nicht Arbeiten an handwerklich hergestellten Geräten und auch nicht eine handwerkliche Herstellung solcher Geräte gemeint sind. Flugzeuge, Spezialfahrzeuge, Schiffe, transportable und ortsfeste Waffen, Geräte, Maschinen, Zubehör und Instrumente in diesem Sinne werden nicht handwerklich hergestellt, sondern werden der Bundeswehr geliefert. Solches Gerät und dazugehöriges Zubehör sind hochwertiges und qualifiziertes Gerät, das nicht im Handwerk hergestellt wird, sondern zu seiner Wartung, Instandhaltung und Pflege besonderen handwerklichen Könnens bedarf. Auch nach dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale sind deshalb von diesen nur Tätigkeiten "an" Flugzeugen, Schiffen usw. und damit auch an Zubehör oder Instrumenten erfaßt. Der Kläger verrichtet jedoch keine solche Tätigkeit, sondern stellt handwerksmäßig nach seinem eigenen Vortrag als Tischler Flugzeugstandortüber-sichten, Flugzeugbetriebsstundenanzeiger, Flugstundenüber-sichtstafeln, Navigationstische, Gefechtsstandseinrichtungen usw. her. Damit erfüllt er eine andere, dem Handwerk spezifische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Tätigkeit und keine hochwertige Facharbeit an von dritter Seite geliefertem Gerät. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit der Kläger über die üblichen handwerksmäßigen Arbeiten hinaus Tätigkeiten verrichtet und welchen zeitlichen Anteil diese haben.

Die Revision des Klägers war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Der ehrenamtl. Richter
Schulz-Rupp befindet
sich in Urlaub und ist
deswegen an der Unterschriftsleistung
verhindert.

gez. Dr. Feller 4.5.73

Gröbing

